

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Owen

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den sozialen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Mindestens einmal im Jahr findet ein strukturiertes Elterngespräch statt. Es dient dem Austausch jeweiliger Sichtweisen und Wahrnehmungen, von Entwicklungsschritten, Stärken und Interessen der Kinder. Grundlage dieser Gespräche sind systematische Beobachtungen des pädagogischen Fachpersonals und deren fundierte, schriftliche Dokumentation sowie Bild- und Videodokumentationen in den Portfolios der Kinder.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- 2.1** In die Einrichtungen können Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2.2** Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 2.3** Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 2.4** Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

- 2.5** Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 2.6** Die sorgeberechtigten Personen verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder sonstiger Notfälle erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

- 3.1** Die Abmeldung kann nur auf den 15. oder das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Für den rechtzeitigen Zugang ist die sorgeberechtigte Person verantwortlich.
- 3.2** Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3.3** Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 4.1** Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- 4.2** Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.3** Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung zu informieren. Bei der Ganztagesbetreuung ist ab dem 1. Tag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 4.4** Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 4.5** Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5 Ferien, Schließung aus besonderem Anlass

- 5.1** Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Rücksprache mit den Erzieherinnen und dem Elternbeirat festgelegt.
- 5.2** Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss

§ 6 Gebühren

Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren nach der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren erhoben.

§ 7 Versicherung

- 7.1** Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert und dies:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung, sowie
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste usw.).

- 7.2** Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- 7.3** Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- 7.4** Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1** Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- 8.2** Die Belehrung über diese Regelung des IfSG erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes

8.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Kinder nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn:

- sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- sie vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht vorliegt.

8.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltung teilnehmen.

8.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangt.

8.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

§ 9 Aufsicht

9.1 Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

9.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

9.3 Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, so ist dazu eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

9.4 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an einen Mitarbeiter.

9.5 Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeit.

9.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her (gemäß den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01. September 2009 außer Kraft.

Owen, den 07. Juli 2015

gez.

Verena Grötzinger
Bürgermeister